

# Beratungspraxis Wollankstraße

Peter Thiel: Beratungspraxis Wollankstraße, 13187 Berlin, Telefon (030) 499 16 880

Familienberatung - Systemische Therapie und Beratung - Supervision - Begleiteter Umgang

---

Beratungspraxis, Peter Thiel  
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

## **Amtsgericht ...**

...  
...

Betrifft: ... F ... /09  
Ihr Schreiben vom 14.04.2010  
Amtsgericht ... - Familiengericht: ... F .../05  
Umgangspflegschaft ... , geb. ... 2003  
Mutter: ...  
Vater: ..

21.04.2010

## **Sehr geehrte Damen und Herrn,**

hiermit sende ich Ihnen die Bestallungsurkunde vom 02.03.2009 – Amtsgericht ...  
zurück.

Zu Ihrer Frage, ob die Pflegschaft aus meiner Sicht noch notwendig ist, kann ich mich in meiner Eigenschaft als Umgangspfleger nicht äußern, da es nicht zum Aufgabenbereich eines Ergänzungspflegers gehört, zu einer solchen grundlegenden Frage sachkundig Stellung zu nehmen, denn der Umgangspfleger ist nicht als Sachverständiger bestellt, dem es zukäme, sich für 85 € die Stunde als Hilfskraft des Gerichtes sachkundig zu der Frage zu äußern, ob eine Pflegschaft notwendig ist oder nicht.

### **§ 1882 BGB Wegfall der Voraussetzungen**

Die Vormundschaft endet mit dem Wegfall der im § 1773 für die Begründung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

### **§ 1773 BGB Voraussetzungen**

(1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

(2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

### **§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) ...

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1.

...

6.

die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Auch in der Organisation der Jugendämter sind die Aufgabengebiete Vormundschaften/Pflegschaften auf der einen und Sozialpädagogische Dienste auf der anderen strikt getrennt. Sozialpädagogische Diagnostik wird nicht durch den Jugendamtspfleger, sondern gegebenenfalls durch eine sozialpädagogische Fachkraft des Sozialpädagogische Dienst erstellt.

Im übrigen müsste ich, um mich zu dieser Frage verantwortungsvoll äußern zu können, gesonderte Ermittlungen anstellen, die von der Justizkasse sicher nicht bezahlt werden.

So wurde mir z.B. durch die Rechtspflegerin Schulz vom Amtsgericht Tiergarten - ...

- mit Beschluss vom 31.07.2008 die Vergütung für einen notwendigen Hausbesuches

beim Vater bei einem Zeitaufwand von drei Stunden versagt, bei dem ich feststellen

wollte, ob im Haushalt des Vaters die Voraussetzungen vorliegen, um dort den Umgang

mit seinen Kindern wahrnehmen zu können. Mit Datum vom 17.08.2008 habe ich gegen die Versagung der Vergütung Beschwerde eingelegt. Das zuständige Landgericht Berlin - Zivilkammer 87 - hat auch nach 20 Monaten noch nicht über die Beschwerde entschieden.

Von daher haben Sie bitte Verständnis, dass ich auch unter diesen Voraussetzungen gehalten bin, keine unternehmerischen Risiken einzugehen.

Bei Bedarf Ihrerseits und nach vorheriger Zusage einer Kostenübernahme seitens der Justizkasse, könnte ich jedoch für diese von Ihnen angefragte Aufgabe eine geeignete Fachkraft hinzuziehen. Als Zeitkontingent kalkuliere ich 8 Stunden a 54,33 €. Dieser Betrag und der Zeitraumen von 8 Stunden ist der in der Berliner Jugendhilfe übliche Satz für die Fachleistung Clearing. Die Gesamtkosten würden sich auf 434,64 € belaufen.

Der für diese Fachkraft zu zahlende Stundensatz von 54,33 € liegt weit unter dem Stundensatz von 85,00 €, den üblicherweise eine Fachkraft erhält, die vom Gericht als Sachverständiger ernannt wird. Es würde sich mithin um eine für das Gericht kostengünstige Lösung handeln.

Denkbar wäre aber auch, dass im vorliegenden Verfahren das Jugendamt diese Aufgabe übernimmt, denn es ist Mitwirkender im Verfahren und soll das Familiengericht unterstützen.

#### **§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten**

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

2.

...

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

Mit freundlichem Gruß

Peter Thiel

Anlagen: Bestellsurkunde vom 02.03.2009